

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 28.03.2015 (GVBl. S. 158) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert am 15.10.2014 (GVBL. I S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 29.09.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ (im Folgenden nur noch Kindertagesstätte genannt) wird von der Gemeinde Stockstadt am Rhein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.

In der Kindertagesstätte werden in einzelnen Gruppen betreut:

- a. in Krippengruppen - Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b. in Kindergartengruppen - Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung. Der Gemeindevorstand entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei frei werdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Gemeindevorstand berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.

In die Tagesbetreuung werden Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind. Bei geringer Platzkapazität ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit den regelmäßigen Arbeitszeiten zu verlangen.

- (4) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Die Schließzeiten werden durch die Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und den Eltern durch Aushang bekannt gegeben.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr und an 4 Tagen in den Osterferien geschlossen.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, usw. einberufen wird, kann die Kindertagesstätte an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen werden. Dies gilt auch für Streiks und unvorhersehbare Ereignisse.
- (4) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist an das Berliner Model angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine überganglose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Kindertagesstätte. In den ersten Wochen der Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung nur stundenweise betreut.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Anmeldungen für einen Kinderbetreuungsplatz sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (3) Für jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest (nicht älter als vier Wochen) vorgelegt werden.
- (4) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Abgabe des Kindes in der Einrichtung dafür zu sorgen, dass das Kind vom Fachpersonal eindeutig wahrgenommen wird. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kindertagesstätte in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorgelegt werden.

Die Gemeinde Stockstadt am Rhein ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren, falls das Kind oder ein Mitglied der Lebensgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet. Bei Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Fachpersonal kann das Abholen des Kindes durch Erziehungsberechtigte veranlassen. Diesem ist schnellstmöglich Folge zu leisten. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr besteht.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates.
- (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen.
- (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertagesstätte und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Gruppenleiterinnen der Kindertagesstätte können teilnehmen.
- (7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Leitung der Kindertagesstätte oder der Träger dies verlangen.

§ 9

Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

- (1) **Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Leitung der Kindertagesstätte über folgende Angelegenheiten zu informieren:**
 - a) Stellenbesetzung im Kindertagesstättenbereich
 - b) Sonderveranstaltungen

- c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten, etc.
 - d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten
- (2) **Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:**
- a) Versetzungen im Personalbereich
 - b) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel, etc.
 - c) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - d) Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch
 - e) Veränderungen im Raumangebot.
- (3) **Der Zustimmung des Kindertagesstättenelternbeirates bedürfen:**
- a) die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
 - b) die Änderung der Öffnungszeiten.
- Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.
- Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Gemeindevorstand abschließend.
- (4) **Verschwiegenheit:**
- Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (5) **Kosten:**
- a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
 - b) Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen die Räume der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Stockstadt am Rhein versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachten Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung / Ummeldung

- (1) Abmeldungen/Ummeldungen sind schriftlich bis zum Ende des Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen; gehen sie erst nach dem Ende des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Die Kinder sind für die jeweilige Betreuungsgruppe nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung also Kindergarten- oder Krippengruppe gesondert anzumelden. Spätestens 2 Monate vor dem Erreichen des 3. Lebensjahres und somit der Beendigung der Krippenbetreuung ist somit für die weitere Betreuung in der Kindergartengruppe ein neuer Antrag erforderlich.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung. Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte vom Besuch der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die Gebühren 2 mal nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören. Sie sind dabei auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch das Jugendamt hinzuweisen. Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 16.11.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 30.09.2015

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein


Raschel
- Raschel -
Bürgermeister